

TAXORDNUNG - gültig ab 1. Januar 2023

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Pflegeheim Werdenberg erlässt, gestützt auf das Heimreglement vom 7.10.2011 für das Hospiz im Werdenberg die folgende Taxordnung:

A) Zusammensetzung der Heimkosten (Bruttotaxe zu Vollkosten)

Die **Heimkosten** bestehen aus Heimtaxe, Pflorgetaxe, Betreuungstaxe und Zusatzkosten.

1. Heimtaxe

Leistungen der Heimtaxe

- Unterkunft, Vollpension inkl. Diätkost und Getränke
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Besorgen des Zimmers inkl. Reinigung (Nasszellen täglich, Zimmer täglich)
- Waschen/Bügeln der Wäsche (Bett-/Frottier- und Privatwäsche maschinenwaschbar)
- Nutzung der Heim-Infrastruktur inkl. von Krankenmobilen/Hilfsgeräten
- Radio- TV-Anschluss (inkl. Konzession)
- WLAN-Anschluss, Telefon-Anschluss inkl. Apparat
- Telefon-Gesprächsgebühren Inland (ohne Ausland und kostenpflichtige Angebote)
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohner/Innen gemeinsam angeboten werden
- Aktivierungs-, Beschäftigungs- und Unterhaltungsangebote im und ausser Haus

Auswärtigen-Zuschlag

Das Hospiz wird nach den Vorgaben des Kantons St. Gallen selbstfinanziert geführt, deshalb wird zur Zeit **kein Auswärtigenzuschlag** erhoben.

Der Anhang A regelt die entsprechenden Taxen pro Pflegestufe und Tag

2. Pflorgetaxe (kassenpflichtige Tätigkeiten gem. Art. 7 KLV)

Pflegeleistungen

Die Pflorgetaxe ist unabhängig vom Wohnsitz des Nutzers/in.

Die Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach dem anerkannten BESA-System „Bewohner/Innen-Einstufungs- und Abrechnungssystem“ erfasst. Die Einstufung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Eintritt. Sie wird regelmässig überprüft und den pflegerischen Realitäten angepasst.

Neu-Einstufung nach BESA

Vorübergehender zusätzlicher Aufwand (z.B. Grippe, temporäre Verschlechterung des Allgemein-Zustandes und ähnliche Situationen) bleiben in der Regel unberücksichtigt und haben keine neue BESA-Einstufung zur Folge. Eine solche erfolgt umgehend, wenn bleibende Veränderungen eintreten. Die Pflegedienstleitung legt die Einstufung fest. Die Einstufung wird vom Arzt überprüft und Ihnen anschliessend schriftlich mitgeteilt.

Der Anhang A regelt die entsprechenden Taxen pro Pflegestufe und Tag

3. Betreuungstaxe (nicht kassenpflichtige Tätigkeiten)

- Betreuung/Unterhalt
- Administrative Tätigkeiten
- Wohnen/Alltag
- Hilfeleistungen im Alltag

Der Anhang A regelt die entsprechenden Taxen pro Pflegestufe und Tag

Heimtaxe, Pflorgetaxe und Betreuungstaxe bilden zusammen die Bruttotaxe pro Tag. Dem Hospiz im Werdenberg gegenüber wird die Bruttotaxe pro Aufenthaltstag geschuldet. Wo Teile dieser Bruttotaxe direkt an das Hospiz im Werdenberg ausbezahlt werden, werden diese „Direktzahlungen“ auf der Monatsrechnung transparent dargestellt und sofort in Abzug gebracht.

Zur Finanzierung der Heimkosten bestehen die folgenden Finanzierungshilfen:

B) Finanzierung der Heimkosten (Überleitung zu Nettokosten)

4. Krankenkassen

Die Krankenkassen bezahlen auf der Basis des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) Fr. 9.- pro Tag und Pflegestufe an die Pflorgetaxe. Unter Punkt 4) von Anhang A sind diese Finanzierungshilfen transparent dargestellt. Die Krankenkassenbeihilfe wird in der Regel direkt an das Hospiz im Werdenberg ausbezahlt.

5. Gemeinden

Die St. Gallische Wohnsitzgemeinde bezahlt auf der Basis des Pflegefinanzierungsgesetzes (PFG) ebenfalls Finanzierungshilfen an die Pflorgetaxe. Unter Punkt 5) von Anhang A sind diese Finanzierungshilfen transparent dargestellt. Die Gemeindebeihilfe wird in der Regel direkt an die Nutzer/in ausbezahlt.

6. Kanton St. Gallen

Der Kanton St. Gallen bezahlt auf der Basis der aktuellen Leistungsvereinbarung (z.Zt. LV 2022-23 vom 10.11.2021) ebenfalls eine Finanzierungshilfe an die Betreuungstaxe. Unter Punkt 6) von Anhang A sind diese Finanzierungshilfen transparent dargestellt. Die Kantonsbeihilfe wird direkt an das Hospiz im Werdenberg ausbezahlt.

7. Hospiz im Werdenberg

Das Hospiz im Werdenberg kann zur Zeit nicht vollkostendeckend betrieben werden. Hauptverantwortlich dafür ist der notwendige, höhere Einsatz an Pflegefachkräften und die diesbezüglich fehlende Unterstützung der Krankenversicherer. Unter Punkt 7) von Anhang A ist der ungedeckte Betrag pro Tag transparent dargestellt. Der Betrag wird aus dem Spendenfonds des Hospiz im Werdenberg gedeckt. Das Hospiz ist deshalb auf die Generierung einer jährlichen Spendensumme von rund Fr. 220'000 angewiesen.

C) Nettokosten (durch den Nutzer/in zu bezahlen)

Zusammenfassend kann nach den Ausführungen aus Punkt A) und B) festgehalten werden, dass für den jeweiligen Nutzer/in mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton St. Gallen eine Nettolast von Fr. 203.-- pro Tag entsteht. Unter Punkt C) von Anhang A ist diese Nettolast transparent dargestellt.

D) Zusatz-Kosten und weitere Informationen

Die nachfolgenden Leistungen sind in den Heim-, Pflege- und Betreuungstaxen nicht inbegriffen und werden separat verrechnet, variabel, günstigst nach effektivem Verbrauch/Aufwand:

- ärztliche und medizinische Leistungen
- ärztlich verordnete Behandlungen, Therapien
- ambulante Behandlungen im Spital
- Laboruntersuchungen und EKG
- Medikamentenbezüge und Hilfsmittel
- Krankentransporte
- Näharbeiten (Nämeli, etc.) an Privat- und Leibwäsche sowie deren Unterhalt (Flickarbeiten, Änderungen) Ergänzungen oder Ersatz
- Chemische Reinigung und Handwäsche von Privat-Kleidern
- Konsumationen in der Cafeteria
- Spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus samt Fahrtkosten
- Telefongespräche (nur Ausland und kostenpflichtige Angebote, Inland kostenfrei)
- Porti für Postumleitungen/Nachversand
- Kosten für Installationen/Reparaturen eigener Mobilien/Apparate
- selbstverschuldeter Sachschaden in Abstimmung mit der Versicherungsdeckung
- Coiffeur, Manicure, Pedicure

diese fünf Positionen werden in der Regel von den Krankenkassen ganz oder teilweise übernommen, bitte konsultieren Sie diesbezüglich Ihre Police.

Hilflosenentschädigung/Ergänzungsleistungen/Pflegefinanzierung

Die Anmeldung einer Hilflosenentschädigung der AHV oder IV, allfälliger Ergänzungsleistungen (EL) sowie die Abwicklung nach dem Gesetz der Pflegefinanzierung ist grundsätzlich Sache des einzelnen Nutzers/in oder deren Angehörigen. Die Finanzierungsbeihilfen (Hilflosenentschädigung) werden vom Hospiz nicht separat eingefordert, sondern dienen der Taxentlastung.

Der Geschäftsleiter leistet auf Wunsch Beratung und Unterstützung in Finanzierungsfragen.

Reservation/Abwesenheit

Wird ein Pflegebett länger als 5 Tage reserviert, ist ab dem 6. Tage bis zum Eintritt die Heimtaxe zu bezahlen (keine Pflegetaxe). Bei privater Abwesenheit oder Spitalaufenthalt von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird die Heimtaxe verrechnet, ab 3. Tag abzüglich Fr. 18.-- für Verpflegung pro Tag (keine Pflegetaxe). Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

Ein- und Austritt, Kündigung, Todesfall

Für den Ein- und Austrittstag werden die vollen Tagestaxen (Heim/Pflege/Betreuung) belastet.

Wünscht ein Nutzer/in aus dem Hospiz auszutreten, so ist dies jederzeit und ohne Kündigung möglich.

Rechnungsstellung / Zahlung

Die Rechnungen werden rückwirkend für einen Monat gestellt und sind ab Fakturadatum innert 15 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird in der Regel ein Verzugszins von 5 % zzgl. Inkassospesen verrechnet.

Besondere Bestimmungen



Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann der Verwaltungsrat auf Gesuch hin, im Einzelfall, Bestimmungen dieser Taxordnung zugunsten eines Nutzers/in ändern.

Kostenansätze für weitere Dienstleistungen werden von der Geschäftsleitung festgelegt.

Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt ab 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigt an der ao. Delegiertenversammlung vom 7. Dezember 2022.

| | |
|---|---|
| Zweckverband Pflegeheim Werdenberg | |
|  |  |
| Niklaus Lippuner Verwaltungsratspräsident | Mathias Engler Geschäftsleiter |

Integrierter Bestandteil dieser Taxordnung bildet Anhang A: Taxen pro Pflegestufe und Tag

| Pflegestufe | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| BESA-Punkte | 1 bis 6 | 7 bis 13 | 14 bis 20 | 21 bis 26 | 27 bis 33 | 34 bis 40 | 41 bis 46 | 47 bis 53 | 54 bis 60 | 60 bis 66 | 67 bis 73 | 74 und mehr |
| 1) Heimtaxe pro Tag | Fr. 135.00 | Fr. 135.00 | Fr. 135.00 | Fr. 135.00 | Fr. 135.00 | Fr. 135.00 | Fr. 135.00 | Fr. 135.00 | Fr. 135.00 | Fr. 135.00 | Fr. 135.00 | Fr. 135.00 |
| 2) Pflege- und Betreuungstaxe pro Tag | Fr. 198.00 | Fr. 223.00 | Fr. 248.00 | Fr. 273.00 | Fr. 298.00 | Fr. 323.00 | Fr. 348.00 | Fr. 373.00 | Fr. 398.00 | Fr. 423.00 | Fr. 448.00 | Fr. 473.00 |
| 3) Betreuungstaxe pro Tag | Fr. 142.00 | Fr. 142.00 | Fr. 142.00 | Fr. 142.00 | Fr. 142.00 | Fr. 142.00 | Fr. 142.00 | Fr. 142.00 | Fr. 142.00 | Fr. 142.00 | Fr. 142.00 | Fr. 142.00 |
| A) Bruttotaxen zu Vollkosten | Fr. 475.00 | Fr. 500.00 | Fr. 525.00 | Fr. 550.00 | Fr. 575.00 | Fr. 600.00 | Fr. 625.00 | Fr. 650.00 | Fr. 675.00 | Fr. 700.00 | Fr. 725.00 | Fr. 750.00 |
| B) Finanzierung | | | | | | | | | | | | |
| 4) Krankenkasse nach dem Gesetz zur Krankenversicherung (KVG) | Fr. -9.60 | Fr. -19.20 | Fr. -28.80 | Fr. -38.40 | Fr. -48.00 | Fr. -57.60 | Fr. -67.20 | Fr. -76.80 | Fr. -86.40 | Fr. -96.00 | Fr. -105.60 | Fr. -115.20 |
| 5) Gemeinde nach dem Gesetz zur Pflegefinanzierung (PFG) | Fr. -79.00 | Fr. -79.00 | Fr. -93.35 | Fr. -110.00 | Fr. -126.65 | Fr. -143.30 | Fr. -159.95 | Fr. -176.60 | Fr. -193.25 | Fr. -209.90 | Fr. -226.55 | Fr. -243.20 |
| 6) Kanton durch die Leistungsvereinbarung vom 18.12.2017 | Fr. -97.00 | Fr. -97.00 | Fr. -97.00 | Fr. -97.00 | Fr. -97.00 | Fr. -97.00 | Fr. -97.00 | Fr. -97.00 | Fr. -97.00 | Fr. -97.00 | Fr. -97.00 | Fr. -97.00 |
| 7) Hospiz im Werdenberg durch Spenden und Reservern | Fr. -105.35 | Fr. -104.10 | Fr. -102.85 | Fr. -101.60 | Fr. -100.35 | Fr. -99.10 | Fr. -97.85 | Fr. -96.60 | Fr. -95.35 | Fr. -94.10 | Fr. -92.85 | Fr. -91.60 |
| C) Nettotaxe pro Tag | Fr. 184.05 | Fr. 200.70 | Fr. 203.00 | Fr. 203.00 | Fr. 203.00 | Fr. 203.00 | Fr. 203.00 | Fr. 203.00 | Fr. 203.00 | Fr. 203.00 | Fr. 203.00 | Fr. 203.00 |

Die vom Nutzer zu finanzierende Nettotaxe spaltet sich wie folgt:

| | | | | | | | | | | | | |
|-----------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Anteil Heimtaxe | Fr. 135.00 | Fr. 135.00 | Fr. 135.00 | Fr. 135.00 | Fr. 135.00 | Fr. 135.00 | Fr. 135.00 | Fr. 135.00 | Fr. 135.00 | Fr. 135.00 | Fr. 135.00 | Fr. 135.00 |
| Anteil Pflege- und Betreuungstaxe | Fr. 4.05 | Fr. 20.70 | Fr. 23.00 | Fr. 23.00 | Fr. 23.00 | Fr. 23.00 | Fr. 23.00 | Fr. 23.00 | Fr. 23.00 | Fr. 23.00 | Fr. 23.00 | Fr. 23.00 |
| Anteil Betreuungstaxe | Fr. 45.00 | Fr. 45.00 | Fr. 45.00 | Fr. 45.00 | Fr. 45.00 | Fr. 45.00 | Fr. 45.00 | Fr. 45.00 | Fr. 45.00 | Fr. 45.00 | Fr. 45.00 | Fr. 45.00 |

Genehmigt an der ao. Delegiertenversammlung vom 7. Dezember 2022


 Niklaus Lippuner
 Verwaltratsratspräsident

Zweckverband Pflegeheim Werdenberg


 Mathias Engler
 Geschäftsleiter